

Satzung

Sportverein Weiß – Blau Allianz Hamburg e. V.

Präambel

Jedes Amt im Sportverein ist für Frauen und Männer gleichermaßen zugänglich. Satzung und Ordnungen des Vereins gelten unbesehen ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1

Der Verein führt den Namen „Sportverein Weiß-Blau Allianz Hamburg e. V.“. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird erfüllt durch Förderungen sportlicher Übungen und Leistungen. Dies gilt insbesondere für den Breiten- und Gesundheitssport.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Vereinsfarben sind weiß-blau.

§ 6

Der Verein ist frei von parteipolitischen, religiösen und sonstigen weltanschaulichen Bindungen.

§ 7

Der Verein ist Mitglied im Betriebssportverband Hamburg e. V.

Mitgliedschaft

§ 8

Der Verein hat:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Jugendliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Zu a): **Ordentliche Mitglieder** sind alle Vereinsangehörigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt und in alle Ehrenämter des Vereins wählbar.

Zu b): **Jugendliche Mitglieder** sind alle Vereinsangehörigen vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie haben kein Stimmrecht und können nicht in Ehrenämter gewählt werden.

Zu c): **Ehrenmitglieder** sind Vereinsangehörige, die vom Vorstand und Ehrenrat ernannt wurden.

§ 9

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Durch die Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung als verbindlich an.

Den Personen, deren Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt wird, sind die Gründe der Ablehnung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Beantragen diese Personen trotz Ablehnung erneut die Mitgliedschaft und kommt der Vorstand dem nicht nach, ist der Vorstand verpflichtet, die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme entscheiden zu lassen.

§ 10

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich zum 30.6. oder 31.12. eines jeden Jahres möglich.

§ 11

Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschließen, wenn ein wichtiger Grund hierzu vorliegt.

In leichteren Fällen kann als Ordnungsstrafe ein Verweis oder der Ausschluss von der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen für eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich Einspruch beim Ehrenrat einlegen.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12

Allen Mitgliedern steht, soweit für einzelne Sparten keine besonderen Bestimmungen bestehen, die Nutzung aller Sporteinrichtungen des Vereins zu.

Sie müssen den Anordnungen der zuständigen Spartenleiter, den Übungsvorschriften und den Platz- und Hausordnungen folgen.

Beitrag

§ 13

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

Sonderbeiträge für einzelne Sparten werden mit den betreffenden Spartenleitern abgestimmt und vom Vorstand beschlossen.

Alle Beiträge sind vierteljährlich im Voraus zu entrichten.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

Organe des Vereins

§ 14

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung
- der Ehrenrat

Vorstand

§ 15

Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister
- der 1. Sportwart
- der 2. Sportwart
- der 3. Sportwart
- der Protokollführer

§ 16

Dem Vorstand obliegt die Führung sämtlicher Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Es gilt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.

§ 17

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Wahl erfolgt in der Weise dass
der Vorsitzende,
der 1. Sportwart,
der Protokollführer
in den Jahren mit **ungerader Jahreszahl**,

der stellvertretende Vorsitzende,
der Schatzmeister,
der 2. Sportwart,
der 3. Sportwart
in den Jahren mit **gerader Jahreszahl**
gewählt werden.

§ 18

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister zusammen. Zwei Mitglieder dieses Vorstandes sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Ehrenrat

§ 19

Dem Ehrenrat gehören an:

der Ehrenvorsitzende,
die Ehrenmitglieder.

Außerdem 2 Vereinsmitglieder,
die alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Diese beiden Vereinsmitglieder müssen dem Verein bei der Wahl mindestens 10 Jahre angehören.

Der Ehrenrat wählt alle zwei Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Er hat die Aufgabe, Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten. Bei Einsprüchen gegen Vorstandsentscheidungen nach § 11 entscheidet der Ehrenrat endgültig und informiert den Vorstand.

In sportlichen Belangen kann er den Vorstand und die Spartenleiter beraten. Darüber hinaus hat er die Möglichkeit, über seinen Vorsitzenden, alle Kassengeschäfte einzusehen.

Die weiteren Zuständigkeiten ergeben sich aus den §§ 27 und 29.

Die Entscheidungen des Ehrenrates werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.

Vereinsausschuss

§ 20

Dem Vereinsausschuss gehören an:

- der Vorstand,
- die Spartenleiter,
- die Rechnungsprüfer,
- der Ehrenrat,
- der Wirtschaftsausschuss (ggfs.)

und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

§ 21

Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner Arbeit zu beraten und zu unterstützen.

§ 22

Die Spartenleiter werden jeweils für zwei Jahre von den Mitgliedern der betreffenden Sparte mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand muss die Wahl bestätigen. Kommt eine Wahl aus dem Kreis der Mitglieder nicht zustande, kann der Vorstand einen kommissarischen Spartenleiter, bis zum Zeitpunkt der Neuwahl eines Spartenleiters durch die Sparte, einsetzen.

Wirtschaftsbetrieb

§ 23

Bei Bestehen eines Wirtschaftsbetriebes wird ein Wirtschaftsausschuss mit drei Mitgliedern vom Vorstand bestellt. Er regelt und überwacht den gesamten Wirtschaftsbetrieb und ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

Kassenrevision

§ 24

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie haben die Aufgabe, die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

Mitgliederversammlung

§ 25

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an.

§ 26

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich einmal durch den Vorstand einberufen werden.

Hierzu sind die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher durch Aushang am schwarzen Brett der Geschäftsstelle oder durch die Vereinszeitung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Protokollverlesung der letzten Mitgliederversammlung
- Geschäftsberichte des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes (gem. §17), des Ehrenrates (gem. §19) und der Rechnungsprüfer (gem. §24)
- Antrag auf Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- Etwa beabsichtigte Satzungsänderungen
- Verschiedenes

Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu erstellen, das von 2 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern (gem. § 18) und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 27

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Im Übrigen gelten die Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich sind.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese der Ehrenrat oder ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe des Grundes, beantragt und zwar innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages.

§ 28

Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit Ausnahme gem. § 30, erforderlich.

Ehrungen

§ 29

Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder werden vom Vorstand und Ehrenrat ernannt. Sie gehören dem Ehrenrat an.

Im Einvernehmen mit dem Ehrenrat kann der Vorstand verdiente Mitglieder mit der goldenen oder silbernen Ehrennadel auszeichnen.

Darüber hinaus kann der Vorstand Treuenadeln vergeben.

Satzungsänderungen und Auflösung

§ 30

Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beraten und beschlossen werden.

Die Vorschriften der §§ 33 BGB (Satzungsänderungen) und 41 BGB (Auflösung) bleiben unberührt.

§ 31

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an den „Hamburger Sport-Bund e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 32

Diese Satzungsänderung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 20.05.2016 genehmigt worden.

Sportverein Weiß-Blau Allianz Hamburg e. V.

Der Vorstand

Vorsitzende stv. Vorsitzender Schatzmeister

(Klementz) (Mosemann) (Ziegert)